

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

**Verein der Freunde und Förderer der Willy-Brandt-Schule  
Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Und hat seinen Sitz in Mülheim-Styrum

## §2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesamtschule und ihrer Schüler. Der Verein fördert die Schule und deren Schüler in ideller und materieller Hinsicht, insbesondere durch Beschaffung zusätzlicher Lehrkräfte, Lehr- Lern- und Arbeitsmittel zur umfassenderen geistigen und körperlichen Bildung und Ausbildung der Schüler, Unterstützung sozialbedürftiger Schüler, durch Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und hat daher kein wirtschaftliches Gewinnstreben.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Spenden und Zuwendungen

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr. Zum Beitragseinzug erteilen die Mitglieder dem VFF e. V. eine Einzugsermächtigung. Die Einzugstermine sind zwischen dem Vorstand des VFF e. V. und dem kontoführenden Institut abzustimmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu beantragen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 1) Tod
- 2) Schriftliche Austrittserklärung
- 3) Ausschluss
- 4) Schulabgang des Kindes

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden wenn:

- 1) wenn ein Mitglied seinen Monatsbeitrag 12 Monate trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
- 2) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Im Falle von Austritt oder Ausschluss werden geleistete Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle eventuellen Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 1) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 2) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands, die
- 3) Wahl von drei Kassenprüfern,
- 4) Satzungsänderungen,
- 5) die Auflösung des Vereins,
- 6) die ihr an anderer Stelle der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 7) eingegangene Anträge.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens vor Ablauf des zweiten Monats nach Beginn des Schuljahres statt. Die Tagesordnung muss die Punkte 1 bis 3 des § 8 enthalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder oder 20 Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder vor Beginn der Abstimmung der Beschlussfassung widersprechen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

## **§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
- 2) Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Er wird durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht. Seine Ausgaben sind ihm zu erstatten.
- 4) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich tagen.

### **§13 Beisitzer**

- 1) Zu Beisitzern werden je Jahrgangsstufe 1 Mitglied des Vereins von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- 2) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den laufenden Gedankenaustausch mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schülerschaft pflegen.
- 3) Die Beisitzer werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Sie sind voll stimmberechtigt.
- 4) An der Sitzung von Vorstand und Beisitzern können je ein von der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schulpflegschaft und der Schülerschaft gewählter Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Von den gewählten drei Kassenprüfern prüfen mindestens zwei alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 15 Auflösen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines festgelegten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Jugend (gemäß Ziffer 5 der Liste über die allgemeine Anerkennung besonders förderungswürdiger Zwecke), insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Willy-Brandt-Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr oder einer anderen Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr, zu verwenden hat.

### **§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

45476 Mülheim an der Ruhr, 05.Juni 2001